

Eing.: 27. JUNI 2013

PEL-02413-2013/0001/AT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Erich Valentin, Waltraud Karner-Kremser MAS, Mag. Jürgen Wutzlhofer und Ernst Holzmann (SPÖ) sowie Mag. Rüdiger Maresch (Grüne) eingebracht zu Post-Nr. 13 in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Juni 2013 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur

Begründung

Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungs- und Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sollen durch ein eigenes Gesetz (Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung, die Bauordnung für Wien, das Wiener Jagdgesetz und das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht geändert werden) einerseits die Wiener Stadtverfassung und andererseits auch Verfassungsbestimmungen in Materiengesetzen, die durch die Auflösung der Sonderbehörden Wiens gegenstandslos werden, aufgehoben werden.

§ 116 Abs. 4 des Wiener Jagdgesetzes enthält eine Verfassungsbestimmung und ist auch in dem vorstehend genannten Gesetzesentwurf beinhaltet, sodass daher dieser Absatz im Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur zu entfallen hat.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur wird wie folgt geändert:

Art. IV (Änderung des Wiener Jagdgesetzes) Z 5 lautet:

5. § 116 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie § 117 samt Überschriften entfallen.

Wien, am 27. Juni 2013

6

AN